



Eidgenössisches Amt für Umweltschutz
Office fédéral de la protection de l'environnement
Ufficio federale per la protezione dell'ambiente

Ø 031 / 61 11 11

8.1.1
9.248

#	20									dodis.ch/40294
Datum	6.7									9.11.
Vers	3									37
EPD									-6.7.73	11
Ref. p.B. 14.21. Liecht. 2.17.										
✓ p.B. 12.51.21.										
✓ p.B. 12.10.9.(1) ✓										

Eidg. Politisches Departement
Direktion für Völkerrecht

3003 B e r n

Ihre Zeichen
V. signe / V. rif.
p.B.14.21.
Liecht.2.17.
- 20/1y
Gegenstand
Objet / Oggetto

Ihre Nachricht vom
V. corrisp. du / V. corrisp. del

24. Mai 1973

Unsere Zeichen
N. signe / N. rif.

GI/sp

3003 BERN

2. Juli 1973

Bericht über die Beziehungen zum Fürstentum
Liechtenstein

Herr Direktor,

Mit Schreiben vom 24. Mai 1973 haben Sie uns eingeladen, die für den obengenannten Bericht relevanten Fragen aus unserem Geschäftsbereich kurz darzustellen.

In dieser Beziehung sind vor allem die geplante Destillationsanlage in Sennwald, die Gerüchte über eine vorgesehene Raffinerie in Sennwald sowie das geplante Atomkraftwerk in Rüthi zu erwähnen. Dabei müssen sowohl die fachtechnischen Aspekte des Immissions-schutzes und des Gewässerschutzes wie auch die nachbarschaftsrechtlichen Fragen beachtet werden. Für eine Beurteilung des letzteren Fragenkomplexes erachten wir uns jedoch nicht als zuständig, so dass wir uns in der nachfolgenden Stellungnahme ausdrücklich auf die erwähnten fachtechnischen Aspekte beschränken werden.

Immissionsschutz

Für die geplante Destillationsanlage in Sennwald wurde zur Vermeidung von übermässigen Luftverunreinigungen eine Emissions- und Immissionsprognose erstellt. Daraus resultierten verschiedene Anforderungen an den Bau und den Betrieb dieser Anlage (z.B. Kaminhöhe, Brennstoffqualität), wodurch schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umgebung des Betriebes mit grosser Wahrscheinlichkeit vermieden werden.



- 2 -

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer eventuell vorgesehenen Raffinerie in Sennwald verweisen wir auf unser diesbezügliches Schreiben GL/hs vom 6. Juni 1973 an Ihre Direktion.

Mit den Auswirkungen des geplanten Atomkraftwerkes Rüthi auf die atmosphärischen Verhältnisse befasst sich die Eidg. Kühlturmkommission, in welcher auch unser Amt durch Fachleute vertreten ist. Diese Kommission ist der Meinung, dass die Wasserdampfschwaden des vorgesehenen Kühlturmes die atmosphärischen Verhältnisse der Region nicht nachteilig beeinflussen werden.

Mit den Möglichkeiten eines ungünstigen Zusammenwirkens der gleichzeitigen Luftfremdstoff-Emissionen aus der Destillationsanlage Sennwald und aus dem Atomkraftwerk Rüthi haben wir uns amtsintern ebenfalls befasst. Wir sind dabei zum Schluss gekommen, dass ein solches ungünstiges Zusammenwirken nicht zu befürchten ist.

Gewässerschutz

Für die Tankanlage, welche im Zusammenhang mit der geplanten Destillationsanlage vorgesehen ist, wird bezüglich Gewässerschutz alles getan, was im Gewässerschutzbereich "Zone B" (siehe bundesrätliche Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972) und im Interesse des Bodensees notwendig ist. Die diesbezüglichen Schutzmassnahmen wurden durch unser Amt begutachtet und als geeignet befunden. Analoge Gewässerschutzmassnahmen sollen auch für die eigentliche Destillationsanlage gefordert werden.

In bezug auf die möglichen Auswirkungen einer eventuell vorgesehenen Raffinerie in Sennwald verweisen wir wiederum auf unser Schreiben GL/hs vom 6. Juni 1973.

Gewässerschutzprobleme beim Atomkraftwerk Rüthi werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, wie sie durch das Gewässerschutzgesetz gegeben sind, ebenfalls durch unser Amt geprüft werden, so dass auch dort die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen zur Ausführung gelangen.

Zusammenfassung

Die fachtechnischen Aspekte der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes wurden, soweit im jetzigen Zeitpunkt konkrete Projektunterlagen vorliegen, bereits sorgfältig geprüft, so dass von diesen Anlagen keine Umweltschädigungen zu befürchten sind. Auch künftige Projekte sollen in derselben Art und Weise geprüft werden.

- 3 -

Die Beurteilung der Projekte und die notwendigen Auflagen richten sich jeweils nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und der Technik. Dabei werden für die grenznahen Betriebe die gleichen Bewertungsmaßstäbe angelegt wie für Anlagen, welche sich ganz im Landesinnern (d.h. nicht in Grenznähe) befinden.

An gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Luftreinhaltung vorläufig das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, später auch das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über den Umweltschutz. Die Gewässerschutzmassnahmen richten sich nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Amt für Umweltschutz
Der stellvertretende Direktor:

